

99019055261000, 99019055261000

Umschulungsverhältnis anzeigen

Heruntergeladen am 07.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/135006996/L100027>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99019055261000, 99019055261000
Leistungsbezeichnung I	Umschulungsverhältnis anzeigen
Leistungsbezeichnung II	Umschulungsverhältnis anzeigen
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Mecklenburg-Vorpommern
Freigabestatus Katalog	fachlich freigegeben (gold)
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (silber)
Begriffe im Kontext	Betriebliche Umschulung, Umschulungsverhältnis, Umschulungsgruppe, Auszubildende, Umschulungsprüfungen, anerkannter Ausbildungsberuf, Lehrling, Umschulungsvertrag, Berufliche Neuorientierung, Gruppenumschulung, Berufliche Umschulung, Erwachsenenbildung, Umschulungsträger, Auszubildender, Berufsabschluss, Umschulungsmaßnahmen, Umschulungskonzept
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Berufsbildung (019)
Verrichtungskennung	Entgegennahme (261)

Modul	Sachverhalt
SDG-Informationsbereich	Bildungswesen in einem anderen Mitgliedstaat, einschließlich der frühkindlichen Betreuung, Bildung und Erziehung, der Primar- und Sekundarschulbildung, der Hochschulbildung und der Erwachsenenbildung
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	23.10.2024
Fachlich freigegeben durch	Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Arbeit und Tourismus Mecklenburg-Vorpommern
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/bbig_2005/_62.html https://www.gesetze-im-internet.de/bbig_2005/_62.html
Teaser	Vor Beginn einer Umschulung müssen Sie als umschulende Stelle diese Maßnahme bei der zuständigen Stelle anzeigen. Bei vergleichbaren Prüfungsnachweisen kann der Prüfling durch die zuständige Stelle von einzelnen Prüfungsbestandteilen befreit werden.
Volltext	Eine Umschulung ist eine berufsbildende Maßnahme für Erwachsene im Sinne des Berufsbildungsgesetzes (BBiG). Eine Umschulung soll eine Person befähigen, eine andere als die ursprünglich erlernte berufliche Tätigkeit auszuführen. Umschulungen dienen daher der beruflichen Neuorientierung. Sie werden in der Regel auf der Basis anerkannter Ausbildungsberufe durchgeführt und müssen deswegen von den für diese Berufe zuständigen Stellen, beispielsweise Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern, weitere Berufskammern, überwacht werden. Sie als Träger einer Umschulungsmaßnahme müssen diese vor ihrem Beginn bei der zuständigen Stelle anzeigen. Bei vergleichbaren Prüfungsnachweisen kann der Prüfling durch die zuständige Stelle von einzelnen Prüfungsbestandteilen befreit werden. Die Anzeigepflicht erstreckt sich auf den wesentlichen

Modul	Sachverhalt
	Inhalt des Umschulungsverhältnisses.
Erforderliche Unterlagen	• Umschulungskonzept auf Basis des Ausbildungsrahmenplans • Umschulungsvertrag
Voraussetzungen	• Die Umschulung entspricht nach Inhalt, Art, Ziel und Dauer den besonderen Erfordernissen der beruflichen Erwachsenenbildung. • Nachweis der Eignung von Umschulungsstätte und eingesetztem Personal • Das eingereichte Umschulungskonzept und der diesbezüglich abzuschließende Umschulungsvertrag entsprechen inhaltlich den Vorgaben der Ausbildungsordnung und des Ausbildungsrahmenplans.
Kosten	Gebühr: 0€ - 100€ Die Gebühr richtet sich nach den jeweiligen Gebührenordnungen der regional zuständigen Stellen.
Verfahrensablauf	• Sie reichen als Maßnahmenträger vor Beginn der Umschulungsmaßnahme das Umschulungskonzept mit den erforderlichen Unterlagen zur Umschulung bei der zuständigen Stelle ein. • Die zuständige Stelle überprüft das Umschulungskonzept und den Umschulungsvertrag. • Die zuständige Stelle teilt Ihnen als Maßnahmenträger das Ergebnis der Prüfung des Umschulungskonzeptes mit und verbindet dies bei Bedarf mit einer Beratung.
Bearbeitungsdauer	4 - 6 Woche(n)
Frist	Sie als Umschulende müssen die Durchführung der beruflichen Umschulung vor Beginn der Maßnahme der zuständigen Stelle schriftlich mitteilen. Der Antrag hat **acht Wochen** vor Beginn der Umschulung bei der Kammer vorzuliegen.
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	• Gegen die Verpflichtung zur Anzeige gibt es keine Rechtsbehelfe.

Modul

Sachverhalt

- Sofern Ihnen die zuständige Stelle in der Folge die Durchführung der Umschulung untersagen sollte:
 - Widerspruch; detaillierte Informationen, wie Sie Widerspruch einlegen, können Sie Ihrem Bescheid entnehmen
 - Verwaltungsgerichtliche Klage

Kurztext

- Anzeige Umschulungsverhältnis nach BBiG; Entgegennahme
 - Umschulende Organisationen, wie Betriebe oder Maßnahmenträger, die eine Umschulung durchführen, müssen diese vor Beginn der Maßnahme bei der zuständigen Stelle schriftlich anzeigen.
 - Maßnahmen müssen den besonderen Erfordernissen der beruflichen Erwachsenenbildung entsprechen.
 - Bei vergleichbaren Prüfungsnachweisen kann der Prüfling durch die zuständige Stelle von einzelnen Prüfungsbestandteilen befreit werden.
 - zuständige Stelle: Kammern

Ansprechpunkt

- Wenden Sie sich an die für Ihre Berufsausbildung zuständige Kammer. Diese kann sein:
- die Industrie- und Handelskammer für die Berufsbildung in nichthandwerklichen Gewerbeberufen,
 - die Handwerkskammer für die Berufsbildung in Berufen der Handwerksordnung,
 - das Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei für die Berufsbildung in Berufen der Landwirtschaft und der ländlichen Hauswirtschaft, mit Ausnahme des Berufes Tierärzthelferin/Tierärzthelfer, für den die Landestierärztekammer Mecklenburg-Vorpommern zuständige Stelle ist,
 - die Rechtsanwalts-, Patentanwalts- und Notarkammer sowie die Notarkasse für die Berufsbildung der Fachangestellten im Bereich der Rechtspflege,
 - die Wirtschaftsprüfer- und die Steuerberaterkammer für die Berufsbildung der Fachangestellten im Bereich der Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung,
 - die Ärzte-, Zahnärzte-, Tierärzte- und

Modul	Sachverhalt
	Apothekerkammer für die Berufsbildung der Fachangestellten im Bereich der Gesundheitsberufe. Es gibt weitere zuständige Stellen, zum Beispiel für die Berufsbildung im öffentlichen Dienst sowie im Bereich der Kirchen und sonstigen Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts.
Zuständige Stelle	zuständige Kammern
Formulare	
Ursprungsportal	Umschulungsverhältnis anzeigen, Show retraining relationship